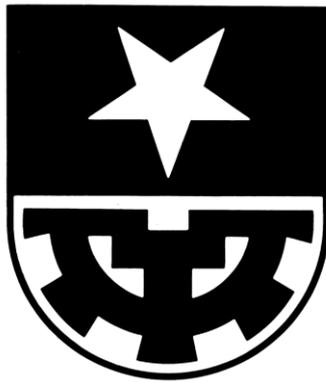


Verordnung

Über das Halten von Hunden in der Gemeinde Gurtnellen



01. Januar 2017

A Kontrolle

Artikel 1

Das Halten von Hunden und deren Verwendung als Zugtiere in der Gemeinde Gurtnellen unterliegt der gemeinderätlichen Kontrolle.

Artikel 2

Wer einen oder mehrere Hunde hält, hat dies jährlich der Gemeindekanzlei zu melden. Die Aufforderung erfolgt jeweils im Frühjahr durch einen öffentlichen Anschlag.

Artikel 3

Wer nach diesem Zeitpunkt Hunde zu sich nimmt, ist ohne weitere Aufforderung zur Meldung innert 8 Tagen verpflichtet. Dasselbe gilt auch bei Tausch oder Ersatz für verkaufte, verschenkte oder eingegangene Hunde.

B Hundesteuer

Artikel 4

Wer in der Gemeinde Gurtnellen einen oder mehrere Hunde hält, hat für diese eine Steuer zu entrichten. Diese Jahressteuer ist während der Aufforderungsfrist zu bezahlen.

Artikel 5

Die Hundesteuer beträgt Fr. 60.00 pro Jahr. Für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt beträgt die Steuer ebenfalls Fr. 60.00.

Artikel 6

Neue Hundehalter haben im ersten Jahr die Steuer pro Rata zu bezahlen. Für Hunde, die erst nach dem 01. November angeschafft werden, ist im betreffenden Jahr keine Steuer mehr zu entrichten.

Artikel 7

Die Hundesteuer wird Anfang Juni in Rechnung gestellt. Wird die Rechnung nicht fristgerecht beglichen, wird eine Mahngebühr von Fr. 20.00 in Rechnung gestellt.

Artikel 8

Die Hundesteuer ist geschuldet, wenn das Tier mehr als 6 Monate alt ist. Ein Wurf ist sofort auf der Gemeindekanzlei anzuzeigen. Mit Hundezüchtern kann der Gemeinderat Spezialtarife vereinbaren.

Artikel 9

Eingegangene oder verkaufte Hunde können ohne neue Besteuerung ersetzt werden. Die Meldepflicht muss jedoch auch hier eingehalten werden.

Artikel 10

Der Gemeinderat kann Hunde, die im Dienste einer öffentlichen Institution oder einer anerkannten Rettungsorganisation stehen und die entsprechenden reglementarischen Eignungsprüfungen bestanden haben, von der Steuer befreien. Letzteres gilt auch für Blindenhunde. Alle diese Hunde sind jedoch von der Meldepflicht nicht befreit.

C Polizeiliche Vorschriften

Artikel 11

Hunde, die Menschen anfallen, beißen oder belästigen, unbeaufsichtigt umherstreunen oder durch Raufereien oder Bellsucht öffentliches Ärgernis geben, können durch die Polizei-, Forst- oder Jagdaufsichtsorgane, unter Kostenfolge an den Hundebesitzer eingefangen werden.

Artikel 12

Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen. Ebenso ist es verboten Hunde frei in Wiesen laufen zu lassen, wenn dadurch Grasschäden entstehen.

Artikel 13

Kranke Hunde und läufige Hündinnen dürfen nicht freigelassen werden. Bissige Hunde sind mit einem Maulkorb zu versehen.

Artikel 14

Es ist verboten und streng darauf zu achten, dass in der Nähe fremder Häuser und Liegenschaften, insbesondere innerhalb des Dorfes, beim Ausführen des Hundes nicht jede Hausecke, Gartenhag, etc. als Hundetoilette benützt wird.

Artikel 15

Die Aufforderung für vorgeschriebene tierärztliche Impfungen und das Chipen der Hunde ist strikte einzuhalten.

Artikel 16

Machen sich Hundehalter einer offensichtlichen vernachlässigenden Tierhaltung oder Tierquälerei schuldig, ist der Gemeinderat befugt, dem Besitzer die Berechtigung zum Halten von Hunden abzusprechen.

Artikel 17

Hundehalter sind verpflichtet, eine Privathaftpflicht-Versicherung abzuschliessen.

D Strafbestimmungen

Artikel 18

Bei Wiederhandlungen der Verordnung kann eine Busse von bis zu Fr. 2'000.00 erteilt werden. Der Gemeinderat ist überdies berechtigt, seine Anordnungen polizeilich verfügen zu lassen. Die Haftbarkeit für entstandene Schäden oder Verletzungen richtet sich nach dem Zivilrecht, namentlich nach Art. 56 des Schweizerischen Obligationenrechts.

E Schlussbestimmungen

Artikel 19 Aufhebung bisheriges Reglement

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden alle bisherigen Reglemente zur Benützung der Gemeindeliegenschaften der Gemeinde Gurtnellen aufgehoben.

Artikel 20 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2017 in Kraft. Mit ihrer Inkrafttretung werden die Verordnung vom 01. Januar 1982 sowie alle späteren Erlasse aufgehoben.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG GURTNELLEN

Der Gemeindepräsident	sig. Karl Walker
Die Gemeindeschreiberin	sig. Jessica Walker

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 02. Dezember 2016.